

# Satzungen

## Förderverein Salzburger Freilichtmuseum

ZVR: 526200743

Stand Mai 2018



### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Salzburger Freilichtmuseum" und hat seinen Sitz in 5084 Großmain, Hasenweg. Seine Tätigkeit ist gemeinnützig.

### § 2

#### Zweck

Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Förderung des Salzburger Freilichtmuseums. Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind insbesondere

- a) Öffentlichkeitsarbeit, um dadurch das Interesse für das Salzburger Freilichtmuseum in weiten Kreisen der Bevölkerung im In- und Ausland zu fördern;
- b) Organisation von Vorträgen, Führungen, Exkursionen, Reisen und sonstigen Veranstaltungen;
- c) materielle Förderung von Ausstellungen und Publikationen;
- d) materielle Unterstützung des Ankaufs von Ausstellungsstücken und Gebäuden für das Salzburger Freilichtmuseum sowie von für den Betrieb erforderlichen Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften;
- e) Übernahme der Kosten für Restaurierung, Erhaltung und Erforschung von Ausstellungsstücken, historischen Museumsgebäuden und infrastrukturellen Bauwerken des Salzburger Freilichtmuseums einschließlich des fallweisen Abschlusses von Werkverträgen;
- f) Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung und Unterstützung der Mitarbeiter des Salzburger Freilichtmuseums.

### § 3

#### Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch Geld- und Sachspenden
- c) durch Schenkungen und sonstige Zuwendungen
- d) durch Erträge aus Veranstaltungen, Unternehmungen und Sammlungen
- e) durch Beihilfen von Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechtes.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sein. Sie gliedern sich in
- a) ordentliche Mitglieder
  - b) unterstützende Mitglieder
  - c) Stifter
  - d) Ehrenmitglieder
- (2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen oder auf elektronischem Weg abgegebenen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes zuerkannt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen. Juristische Personen haben in der Beitrittserklärung einen Vertreter namhaft zu machen.
- (3) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen und die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereines zu benützen und zu besuchen. Natürliche Personen haben als Mitglieder das aktive und passive, juristische Personen nur das aktive Wahlrecht. Diese üben ihr Stimmrecht durch den in der Beitrittserklärung namhaft gemachten Vertreter aus.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Austritt, der dem Vorstand anzuzeigen ist und zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird.
  - b) Ausschluss durch den Vorstand, der schriftlich zu begründen ist und gegen den dem Mitglied das Recht der Berufung an die Hauptversammlung offen steht.
  - c) den Tod.
  - d) wenn trotz zweifacher Mahnung der jährliche Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet worden ist.

## § 5

### Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den von der Hauptversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten.

## § 6

### Unterstützende Mitglieder

Unterstützende Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich zu einer besonderen Förderung des Vereinszweckes durch Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages in mindestens der Höhe des zweieinhalbfachen Beitrages, der für ordentliche Mitglieder gilt, verpflichten.

## § 7

### Stifter

Stifter können natürliche oder juristische Personen werden, die sich zu einer besonderen Förderung des Vereinszweckes durch Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages in Höhe des zehnfachen Beitrages, der für ordentliche Mitglieder gilt, verpflichten.

## § 8

### Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Vereinsziele in besonderem Maße verdient gemacht haben.

## § 9

### Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

## § 10

### Die Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung ist alle 3 Jahre vom Vorstand einzuberufen. Hierzu müssen alle Mitglieder spätestens 2 Wochen vor dem Hauptversammlungstermin unter Anführung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn dies von den Rechnungsprüfern oder von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes der Einberufung verlangt wird.
- (2) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zur festgesetzten Zeit mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist die Hauptversammlung 1/4 Stunde nach der festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen ist.
- (3) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereines, die einer 2/3 Mehrheit bedürfen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Anträge an die Hauptversammlung sind schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand einzubringen.
- (5) Der Hauptversammlung obliegt die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht andere Organe zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  - b) die Genehmigung der Geldgebarung und die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, des Kassiers und des Schriftführers
  - d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - f) die Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - g) die Beschlussfassung über Statutenänderungen
  - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- (6) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu führen, in die alle Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Ebenso sind die Wahlvorschläge und die Wahlergebnisse anzuführen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 11

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereines, zwei Stellvertretern, dem Kassier, dem Schriftführer und zwei bis vier Beiräten. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte. Insbesondere obliegen ihm
- a) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - b) die Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Vereinszweckes
  - c) die Verwaltung des Vermögens
  - d) die Einberufung der ordentlichen oder einer außerordentlichen Hauptversammlung
  - e) die Einsetzung eines Schiedsgerichtes
  - f) die Entscheidung über die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen des Vereins gegen Mitglieder oder Dritte sowie über die Abwehr von Ansprüchen, die gegen den Verein erhoben werden.
  - g) alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und führt in diesen und in der Hauptversammlung den Vorsitz. Er ist, soweit es sich nicht um finanzielle Angelegenheiten handelt, für den Verein allein zeichnungsberechtigt. In Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung hat er gemeinsam mit dem Kassier zu zeichnen.
- (5) Der Kassier besorgt die Geldgeschäfte des Vereines. Auszahlungen und Überweisungen über € 1.000,00 bedürfen der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter. Bis zu einem Betrag von € 1.000,00 legt der Vorstand die Verfügungsbefugnis der Geschäftsführung und des Kassiers durch Beschluss fest.

- (6) Der Schriftführer besorgt die Abfassung der Berichte über die Vorstandssitzungen und der Niederschriften über die Hauptversammlungen. Er stellt den Jahresbericht des Vorstandes zusammen und unterstützt den Vorsitzenden bei der Erledigung des laufenden Schriftverkehrs.
- (7) Der Leiter des Freilichtmuseums hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes, zu denen er rechtzeitig zu laden ist, beratend aber nicht stimmberechtigt teilzunehmen. Der Vorstand kann weitere Experten zur Beratung beiziehen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt einen/eine Geschäftsführer/in anzustellen und diesem/dieser die Besorgung der laufenden Geschäfte zu übertragen.

## § 12

### Die Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es obliegt ihnen die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassabücher und Rechnungsbelege zu nehmen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie dem Vorstand und der Hauptversammlung schriftlich zu berichten.

## § 13

### Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 14

### Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht, das der Vorstand auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder, die hierfür die Gründe anzugeben haben, einsetzt. Jeder Streitteil entsendet 2 Vereinsmitglieder als Schiedsrichter, die ein weiteres Vereinsmitglied als Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Wenn binnen 14 Tagen nach der Entsendung der Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes keine Einigung erzielt wird, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen und von allen Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterfertigen. Dieses Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

## § 15

### Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen Generalversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Falle der freiwilligen Auflösung fällt das Vereinsvermögen dem Salzburger Freilichtmuseum zu.